

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 17. März 2023

Nummer 12

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
BEKANNTMACHUNG der 31. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 23.03.2023	99-100
BEKANNTMACHUNG Einwohnerversammlung Ranies am 29.03.2023	100
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Einladung der Jagdgenossenschaft Plötzky	101
BEKANNTMACHUNG Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf	101-105

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**BEKANNTMACHUNG****der 31. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
am 23.03.2023****Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr****Sitzungsort:** Dr.-Tolberg-Saal
Bad Salzelmen
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)**TAGESORDNUNG****Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Ehrung ehrenamtlicher Mandatsträger gemäß Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe des Beschlusses aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.03.2023
7. Vorlagen-Nummer: 0502/2023
Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen"
8. Vorlagen-Nummer: 0511/2023
Bestätigung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Schönebeck (Elbe) und Entlastung des Oberbürgermeisters
9. Vorlagen-Nummer: 0501-1/2023
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2023
10. Vorlagen-Nummer: 0508/2023
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2023
11. Vorlagen-Nummer: 0514/2023
Zwischenbetreuung Unterstützung zur Durchführung des ersten Projektauftruf LEADER-Verein Elbe Saale e.V. Förderperiode 2021 - 2027
12. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
15. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
16. Vorlagen-Nummer: 0509/2023
Verkauf einer Grundstücksfläche am Salztor
17. Vorlagen-Nummer: 0510/2023
Verkauf von Grundstücksflächen an der Magdeburger Straße
18. Vorlagen-Nummer: 0516/2023
Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 0495/2023 Wiederkauf eines Grundstücks
An der Güstener Bahn
19. Vorlagen-Nummer: 0512/2023
Dienstrechtliche Angelegenheit
20. Informationen der Verwaltung
21. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
22. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 14.03.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG Einwohnerversammlung Ranies am 29.03.2023

Die nächste Bürgerversammlung für die Ortschaft Ranies findet am Mittwoch, 29. März 2023, um 18 Uhr in der Gaststätte "Zur Tanne", Dorfstraße 62, in Ranies statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden interessierte Anwohner über aktuelle Themen informiert. Die Verwaltung beantwortet in der Bürgerversammlung überdies nach Möglichkeit allgemeine Fragen zum Stadtgebiet Bad Salzelmen. Bürgerinnen und Bürger, die teilnehmen möchten, sind aufgerufen, ihre Fragen und Hinweise schon jetzt der Stadtverwaltung mitzuteilen. So kann diese die Veranstaltung fachlich gezielter vorbereiten und manche Detailfrage muss nicht erst den Hinweis auf schriftliche Beantwortung erhalten.

Die Fragen und Hinweise sind bitte zu richten an die:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Stabstelle Presse und Präsentation
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

oder an

E-Mail: presse@schoenebeck-elbe.de oder auch telefonisch unter: (03928) 710-125

Im Auftrag

gez. Frank Nahrstedt
Leiter der Stabstelle Presse und Präsentation

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**Einladung der Jagdgenossenschaft Plötzky**

Am Donnerstag, den 30.03.2023, 19:00 Uhr findet in Plötzky, Worth, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Plötzky statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
3. Überprüfung der Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Feststellung der zugehörigen Flächen sowie der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung hinsichtlich der Anwesenheit von Nichtjagdgenossen
5. Bericht des Jagdpächters
6. Bericht des Vorsitzenden
7. Bericht des Kassenführers
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
11. Verschiedenes

Eingeladen sind alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entsprechend § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Plötzky.

Gino Guckuk
Vorsitzender

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben**

Anschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben



SACHSEN-ANHALT

**4. Änderungsanordnung
vom 10.03.2023**

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach §56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Landkreis.: Salzlandkreis
Verf.-Nr.: 24 SLK 014

A. Verfügender Teil**I. Entscheidung**

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Zuchau-Sachsendorf

Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 504

Ausgeschlossen werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 502

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die IV. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und

§ 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten der hinzugezogenen

Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Im Auftrag


Andre Stapel

DS



Anlage 1: Begründung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Begründung der 4. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Bodenordnungsverfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach § 8 Nr. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine Anordnung zur Gebietsänderung zu erlassen, wenn es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes handelt. Diese Änderung ist den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist die geringfügige Gebietsänderung notwendig:

Zur Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen sowie der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist die Hinzuziehung der angegebenen Flurstücke notwendig.

Die Hinzuziehung des Flurstückes stellt das vollständige Erreichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens sicher. Hinsichtlich der Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird somit die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse erreicht. Für die Gemeinden entsteht damit eine lückenlose ländliche Wegestruktur. Ebenso wird die Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.

Das Flurstück 502 der Flur 29 in der Gemarkung Groß Rosenberg wird ausgeschlossen, da die Hinzuziehung fälschlicher Weise erfolgte.